



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

MKW Mitteldeutsche Hartstein- Kies- und
Mischwerke GmbH
Weimarer Straße 29
06618 Naumburg

**Verlängerung gem. § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Be-
willigung Nr.: II-B-f-134/94-Prießnitz-Ost**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

13.01.2025

14-34231-506/2/31186/2024

Yvonne Rappsilber

Durchwahl +49 345 13197-272

Yvonne.Rappsilber@sachsen-
anhalt.de

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-f-134/94**

im Bewilligungsfeld: **„Prießnitz-Ost“**

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-

wird bis einschließlich dem

31.01.2027

verlängert.

2 Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens
trägt die MKW Mitteldeutsche Hartstein- Kies- und Mischwerke
GmbH.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Begründung

I.

Die Firma MKW Mitteldeutsche Hartstein- Kies- und Mischwerke GmbH, Weimarer Straße 29 in 06618 Naumburg (nachfolgend Antragstellerin genannt) betreibt den Kiessandtagebau Prießnitz. Sie ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-B-f-134/94- „Prießnitz-Ost“ sowie dem Bergwerkseigentum Nr.: III-A-f-2/90/270- „Prießnitz“. Die Bewilligung wurde am 20.12.1994 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes „Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ gemäß § 8 BBergG erteilt und ist bis einschließlich dem 31.01.2025 befristet.

Die Bewilligung liegt im Burgenlandkreis in den Gemeinden Janisroda und Prießnitz Sie hat eine Flächengröße von 448.700,00m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenBergV).

Für den angrenzenden Bereich an das Bewilligungsfeld liegt dem LAGB ein Antrag auf Einstufung der Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 BbergG -Quarz und Quarzit, soweit er sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet- vor. In dem einzustufenden Feld soll die Gewinnung nach Ablauf der Bewilligung fortgesetzt werden.

Da die Bewilligung nur bis zum 31.01.2025 gültig ist, reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 31.07.2024 und Ergänzung vom 19.12.2024 einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.01.2027 beim LAGB ein.

Sie begründet die Notwendigkeit der Verlängerung damit, dass das Vorkommen im Bewilligungsfeld noch nicht ausgeschöpft ist.

Die Gewinnung erfolgt derzeit auf der Grundlage des bis zum 31.01.2025 zugelassenen Hauptbetriebsplans. Einen Antrag auf Verlängerung des Hauptbetriebsplanes sowie der Ergänzungen um ebenfalls 2 Jahre hat die Antragstellerin zu diesem Antrag an das zuständige Fachdezernat D 13 (Übertagebergbau) im LAGB gestellt.

Die Fachdezernate D 13 sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtamswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 31.07.2024 und Ergänzungen vom 19.12.2024 wurde der Antrag beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Torsten Tonndorf sowie dem Prokuristen Herr Dr.-Ing. P. Schmieder.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-B-f-134/94- „Prießnitz-Ost“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.01.2027** verlängert, da die Voraussetzungen vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung beurteilen zu können, wurde das hierfür zuständige Fachdezernat D 13 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme vom 19.09.2024 wurde mitgeteilt, dass die Lagerstätte Prießnitz-Ost ursprünglich bereits bis zum 31.01.2025 ausgeküstet sein sollte, da der Rohstoffabsatz jedoch nicht wie geplant vollzogen werden konnte, sollen dafür die nächsten zwei Jahre eingeplant werden. Das Unternehmen hat eine Verlängerung des bestehenden Hauptbetriebsplanes um 2 Jahre beantragt. Aus der Sicht von D 13 bestehen keine Einwände zur Verlängerung der Bewilligung.

Weiterhin muss der Behörde glaubhaft dargelegt werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit vorhanden ist, um die weitere Gewinnung auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes finanzieren zu können.

Es gibt keine Anhaltspunkte an der Finanzierbarkeit des Vorhabens über den Verlängerungszeitraum zu zweifeln.

Dem LAGB wurde auf der Grundlage der Bestätigung vom 16.12.2024 der Deutschen Bank AG in Halle glaubhaft dargelegt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Weiterführung der Gewinnung im Kieswerk Prießnitz auf der Grundlage des vorliegenden Arbeitsprogrammes gesichert ist.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Antragstellerin im Antrag sind gegenwärtig ca. 200.000 t abbaubare Rohstoffe vorhanden. Da von einer jährlichen Förderleistung von ca. 100.000 t ausgegangen wird, ist aus Sicht der Antragstellerin die Verlängerung bis zum 31.01.2027 notwendig um die Restvorräte an Kies- und Kiessanden in der Lagerstätte zu gewinnen.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 15.10.2024 wird mitgeteilt, dass die im Antrag angegebenen Rohstoffmengen bestätigt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der noch anstehende Kies nicht mehr kontinuierlich, sondern nur noch nach Bedarf bis zum 31.01.2027 abgebaut wird, so dass bis zum Auslaufen der Bewilligung ausreichend Rohstoff vorhanden sein wird.

Daher bestehen gegen die Verlängerung der Bewilligung Prießnitz-Ost bis zum 31.01.2027 aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.01.2027 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragstellerin ist die Kieswerk Wallhausen GmbH.

Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

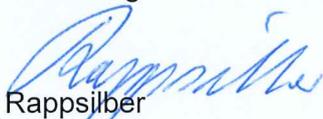
Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 sowie das Fachdezernat D 33 im LAGB werden über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag



Rappsilber